

**Aufbauschemata für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit
(Begründetheitsprüfung bei Verfahren vor dem BVerfG)**

§ 1 Aufbau bei der Prüfung eines **Gesetzes**

A) auf seine Verfassungsmäßigkeit (v.a. bei Normenkontrollverfahren)

I. "Formelle" Verfassungsmäßigkeit

- 1) Zuständigkeit des Gesetzgebers für die Regelung (Kompetenz)
- 2) Gesetzgebungsverfahren

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

1) Verstöße gegen Grundrechte

- a) Fällt die Regelung in den sachlichen Schutzbereich des Grundrechts?
 - b) Stellt die gesetzliche Regelung einen Eingriff dar?
(a + b können auch in einem Gliederungspunkt zusammengezogen werden)
 - c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs
 - aa) Ist der Eingriff (= das Gesetz) durch die Schranken des Grundrechts gedeckt?
 - durch Gesetzesvorbehalt des Grundrechts
 - wenn das Grundrecht vorbehaltlos gewährleistet ist: Ergeben sich aus anderen Verfassungsnormen Schranken?
 - bb) Ist das Gesetz auch sonst verfassungsmäßig?
(Schranken - Schranken)
 - Art. 19 I 1, 2, II
 - Verhältnismäßigkeit
 - sonstige Schranken-Schranken (z.B. Bestimmtheitsgebot)

2) Verstöße gegen andere materielle Verfassungsnormen

B) auf Grundrechtsverstöße (v. a. bei Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze)

I. Fällt die Regelung in Schutzbereich eines Grundrechts?

u. U.: Grundrechtsträgerschaft, Art. 19 III GG

II. Stellt die gesetzliche Regelung einen Eingriff dar?

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

- 1) Ist der Eingriff durch die Schranken des Grundrechts gedeckt?
 - durch Gesetzesvorbehalt des Grundrechts
 - wenn das Grundrecht vorbehaltlos gewährleistet ist:
Ergeben sich aus anderen Verfassungsnormen Schranken?
- 2) Ist das Gesetz auch sonst verfassungsgemäß? (Schranken - Schranken)
 - a) "Formelle" Verfassungsmäßigkeit
 - aa) Zuständigkeit des Gesetzgebers für die Regelung (Kompetenz)
 - bb) Gesetzgebungsverfahren
 - b) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - aa) Art. 19 I 1, 2, II GG
 - bb) Verhältnismäßigkeit
 - cc) sonstige Schranken-Schranken (v.a. Bestimmtheitsgebot)
 - dd) Verstöße gegen andere materielle Verfassungsnormen

§ 2 Aufbau bei der Prüfung eines **Einzeleingriffs** (Verwaltungsakt, Gerichtsurteil) auf Grundrechtsverstöße (v.a. bei Verfassungsbeschwerden)

- I. Fällt die Regelung in den Schutzbereich eines Grundrechts?
 - u. U.: - Grundrechtsträgerschaft, 19 III GG
 - Sind Grundrechte überhaupt anwendbar? (Drittwirkung, bes. Gewaltverhältnis)
- II. Stellt der Staatsakt einen Eingriff dar?
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ist der Eingriff durch die Schranken des Grundrechts gedeckt?

 - 1) Ist eine gesetzliche Eingriffsgrundlage vorhanden?
 - 2) Ist das Gesetz verfassungsmäßig?
 - a) Ist das Gesetz (= die gesetzliche Eingriffsgrundlage) durch die Schranken des Grundrechts gedeckt?
 - durch Gesetzesvorbehalt des Grundrechts
 - wenn das Grundrecht vorbehaltlos gewährleistet ist:
Ergeben sich aus anderen Verfassungsnormen Schranken?
 - b) Ist das Gesetz auch sonst verfassungsgemäß?
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

- (1) Zuständigkeit des Gesetzgebers für die
Regelung? (Kompetenz)
- (2) Gesetzgebungsverfahren
- bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - (1) Art. 19 I 1, 2, II GG
 - (2) Verhältnismäßigkeit
 - (3) sonstige Schranken-Schranken
(v.a. Bestimmtheitsgebot)
 - (4) Verstöße gegen andere materielle
Verfassungsnormen
- 3) Ist das Gesetz verfassungsgemäß (" im Lichte des Grundrechts")
ausgelegt worden?
- 4) Ist das Gesetz im konkreten Einzelfall auch verfassungsgemäß, d.h.
verhältnismäßig, angewendet worden?

§ 3 Aufbau der **Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde**

- I. Antragsberechtigung gem. § 90 I BVerfGG
"Jedermann", soweit er Träger der betr. Grundrechte sein kann
(Probleme: Ausländer, jur. Personen)
- II. Verfahrensfähigkeit (Grundrechtsmündigkeit)
- III. Beschwerdegegenstand (Akt der öffentl. Gewalt i.S.d. § 90 I BVerfGG)
- IV. Beschwerdebefugnis
 - 1) Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ("überhaupt beschwert")
 - 2) Betroffenheit (**zwingend** nur bei Verfassungsbeschwerde gegen
Gesetz zu prüfen)
 - a) eigene Beschwer ("selbst")
 - b) gegenwärtige Beschwer
 - c) unmittelbare Beschwer
- V. Rechtswegerschöpfung gem. § 90 II BVerfGG und Subsidiarität
(Ausnahme: - gegen Gesetze gibt es keinen Rechtsweg
-> aber Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde v.a. bei RVO
- Vorabentscheidung gem. § 90 II 2 BVerfGG)
- VI. Frist gem. § 93 BVerfGG
- VII. Rechtsschutzbedürfnis
- VIII. Form gem. § 23 I 1 BVerfGG (kann auch ganz am Anfang geprüft werden)